

Windenergietage 2024  
Forum 22 am 07.11.2024

Industriestromversorgung aus Erneuerbaren – alles super  
(einfach)? Ein Überblick zu Chancen und Risiken

Andreas Große  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Berlin

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter\*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant\*innen

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant\*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Andreas Große



Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinen Energiewirtschaftsrecht.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- ▶ 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- ▶ Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2022 Partner
- ▶ Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

**Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-619 · [andreas.grosse@bbh-online.de](mailto:andreas.grosse@bbh-online.de)

# Agenda

1. Alles eine Frage der Perspektive
2. Netz oder nicht Netz – ist das die Frage?
3. Stromsteuer – geht da noch was?
4. Was heißt das nun?

# Agenda

1. Alles eine Frage der Perspektive
2. Netz oder nicht Netz – ist das die Frage?
3. Stromsteuer – geht da noch was?
4. Was heißt das nun?

# Alles eine Frage der Perspektive (1)

- Betreiber der Stromerzeugungsanlage
  - Dauerhafter Stromabsatz
    - Verlässliche Einnahmequelle
    - Refinanzierung der Anlage
  - Ggf. Steigerung der Akzeptanz



## Alles eine Frage der Perspektive (2)

- Letztverbraucher  
(Industrieunternehmen)
  - Kalkulierbare Kosten
  - Verringerung der CO<sub>2</sub>-Intensität
    - Berichtspflichten
    - Ökologische Gegenleistungen
    - Marketing
  - Kein Risiko für die bislang in Anspruch genommenen Kostenentlastungen im Strombezug



[Direktvermarktung für Industrieunternehmen \(naturenergie.de\)](http://naturenergie.de)



# Agenda

1. Alles eine Frage der Perspektive
2. Netz oder nicht Netz – ist das die Frage?
3. Stromsteuer – geht da noch was?
4. Was heißt das nun?

# Netz oder nicht Netz, ... (1)

## ➤ Kostenentlastungen im Strombezug

- Konzessionsabgabe (Grenzpreis)
- Stromsteuer (Steuerbefreiungen)
- Netzentgelte und an die Netzentgelte gekoppelte Umlagen (KWKG-, Offshore-, StromNEV-Umlage)
  - Verringerter Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung = verringerte Netzentgelte und Umlagen
  - Aber:
    - Folgen für die Netzentgelte aufgrund abweichender Hochlastfenster?
    - Folgen für das individuelle Netzentgelt wegen intensiver Netznutzung?
    - Folgen für das Netzentgelt aufgrund singular genutzter Betriebsmittel?



[Strompreis – Wikipedia](#)

## Netz oder nicht Netz, ... (2)

### ➤ Abweichende Hochlastzeitfenster

#### ▪ § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV:

*„Ist ... offensichtlich, dass der **Höchstlastbeitrag** eines Letztverbrauchers **vorhersehbar erheblich** von der **zeitgleichen Jahreshöchstlast** aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene **abweicht**, so haben Betreiber von **Elektrizitätsversorgungsnetzen ... ein individuelles Netzentgelt anzubieten**, das ... **nicht weniger als 20 Prozent** des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.“*

Entnahme- spannungsebene	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	01.03 - 31.05.	01.06. - 31.08.	01.09. - 30.11.	01.01. - 28.02. 01.12. - 31.12.
Mittelspannung (10 kV)	---	---	09:30 - 13:45	09:45 - 13:30
Umspannung Mittel/Niederspannung (10 kV / 0,4 kV)	---	---	16:45 - 19:15	16:45 - 19:00
Niederspannung (0,4 kV)	---	---	17:00 - 19:15	17:00 - 19:15

[291021-Veroeffentlichung-Hochlastzeitfenster-2022.pdf \(enwg-veroeffentlichungen.de\)](#)

## Netz oder nicht Netz, ... (3)

### ➤ Intensive Netznutzung

- § 19 Abs. 2 Satz 2 ff. StromNEV

„... individuelles Netzentgelt ist .... anzubieten, wenn ... Stromabnahme aus ... **Netz der allgemeinen Versorgung** für ... **eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle** pro Kalenderjahr sowohl ... **Benutzungsstundenzahl von mindestens 7000 Stunden** ... erreicht als auch ... **zehn Gigawattstunden** übersteigt.

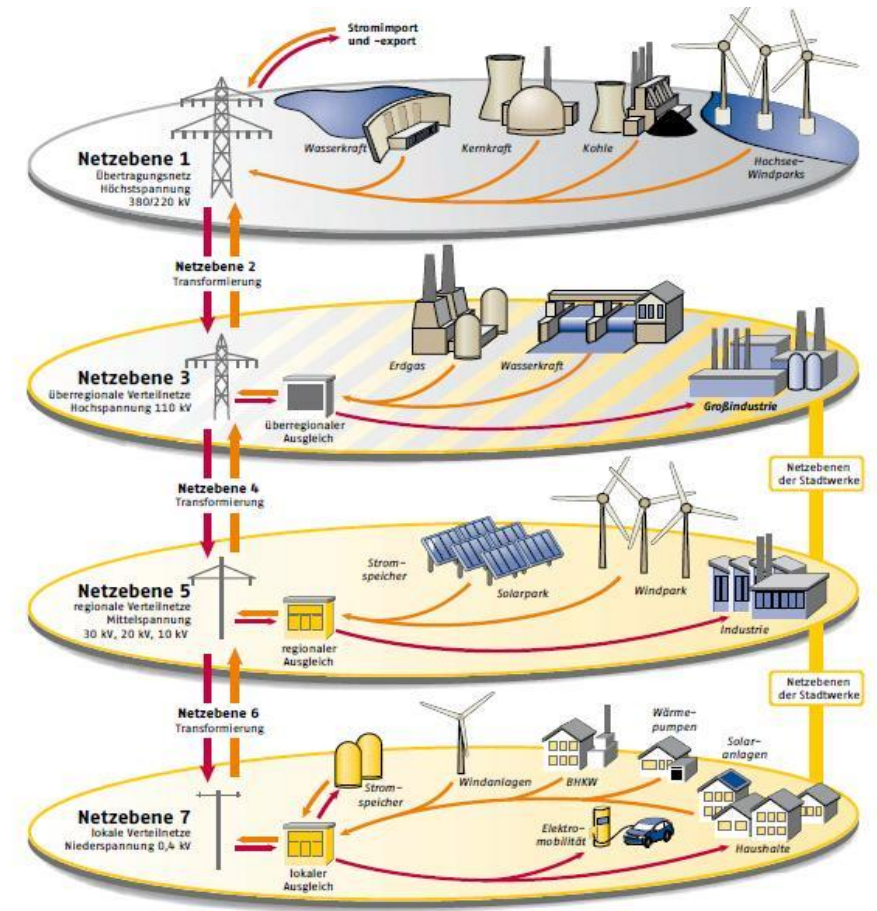
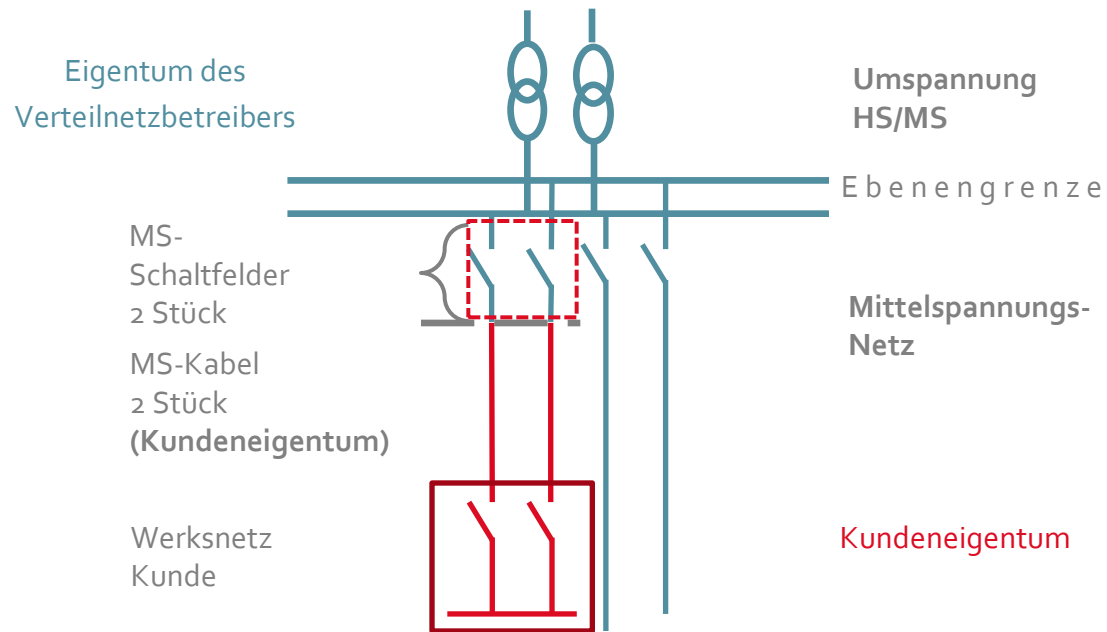
Das individuelle Netzentgelt beträgt ... **nicht weniger als:**

1. **20 Prozent** des veröffentlichten Netzentgeltes im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens **7000 Stunden** im Jahr;
2. **15 Prozent** ... im Falle ... von mindestens **7500 Stunden** ... ;
3. **10 Prozent** ... im Falle ... von mindestens **8000 Stunden** ... .

Die Bemessung des ... individuellen Netzentgelts hat ... **Beitrag des Letztverbrauchers zu ... Senkung oder ... Vermeidung der Kosten** der Netz- oder Umspannebene, an die ... Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.“

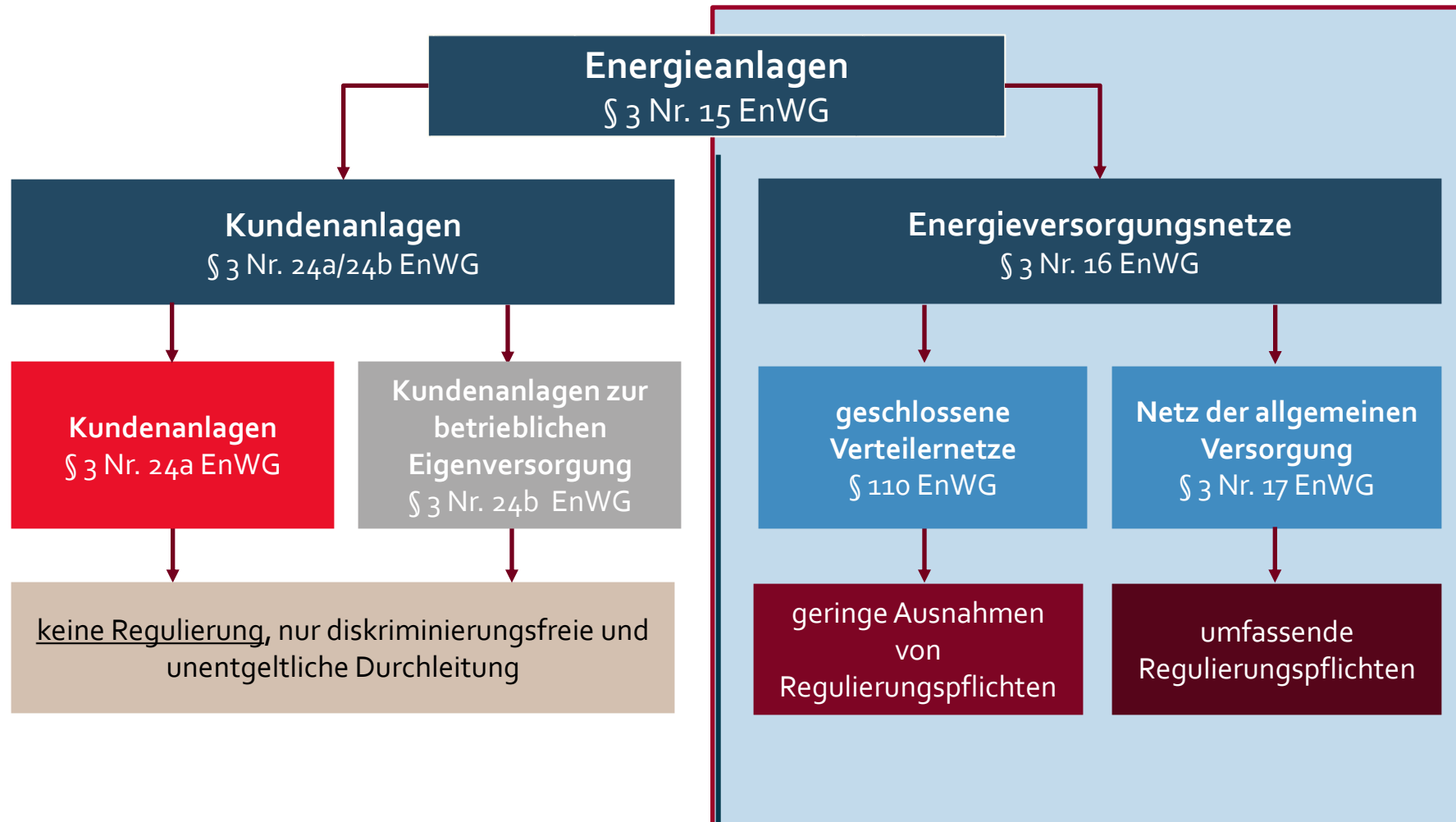
# Netz oder nicht Netz, ... (4)

➤ **Netzentgelt aufgrund singular genutzter Betriebsmittel**



Quelle: WU, April 2012

# Netz oder nicht Netz, ... – Einordnung von Leitungsstrukturen



# Netz oder nicht Netz, ... - Kundenanlage (1)

## ➤ Begriff der Kundenanlage

### ▪ § 3 Nr. 24 a/b EnWG:

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden oder bei der durch **eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern** und einer Nennspannung von 10 bis

einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) für die **Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs** bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung** gestellt werden,“

(Definition des § 3 Nr. 24a EnWG)



© wikipedia (SPBer)

# Netz oder nicht Netz, ... - Direktleitung

## ➤ Noch einmal: Begriff der „Kundenanlage“

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden oder bei der durch **eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern** und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind, [...]“

## ➤ Definition der „Direktleitung“ (§ 3 Nr. 12 EnWG):

„eine Leitung, die einen **einzelnen Produktionsstandort** mit einem **einzelnen Kunden** verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke **der direkten Versorgung** mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,“

## ➤ Auslegung im Kontext des § 3 Nr. 24 a/b EnwG im Detail noch offen



© [Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, Referententagung 2014 \(energieagentur.tirol\)](#)

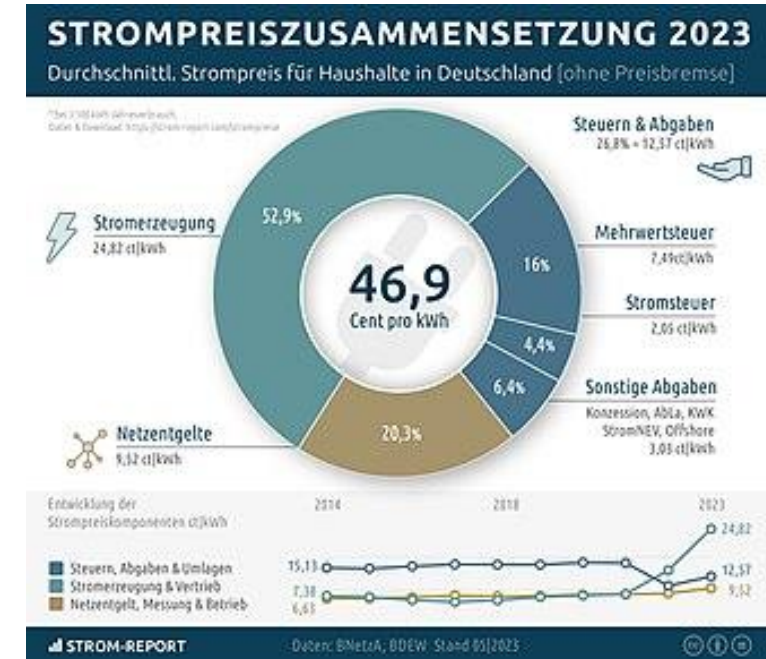
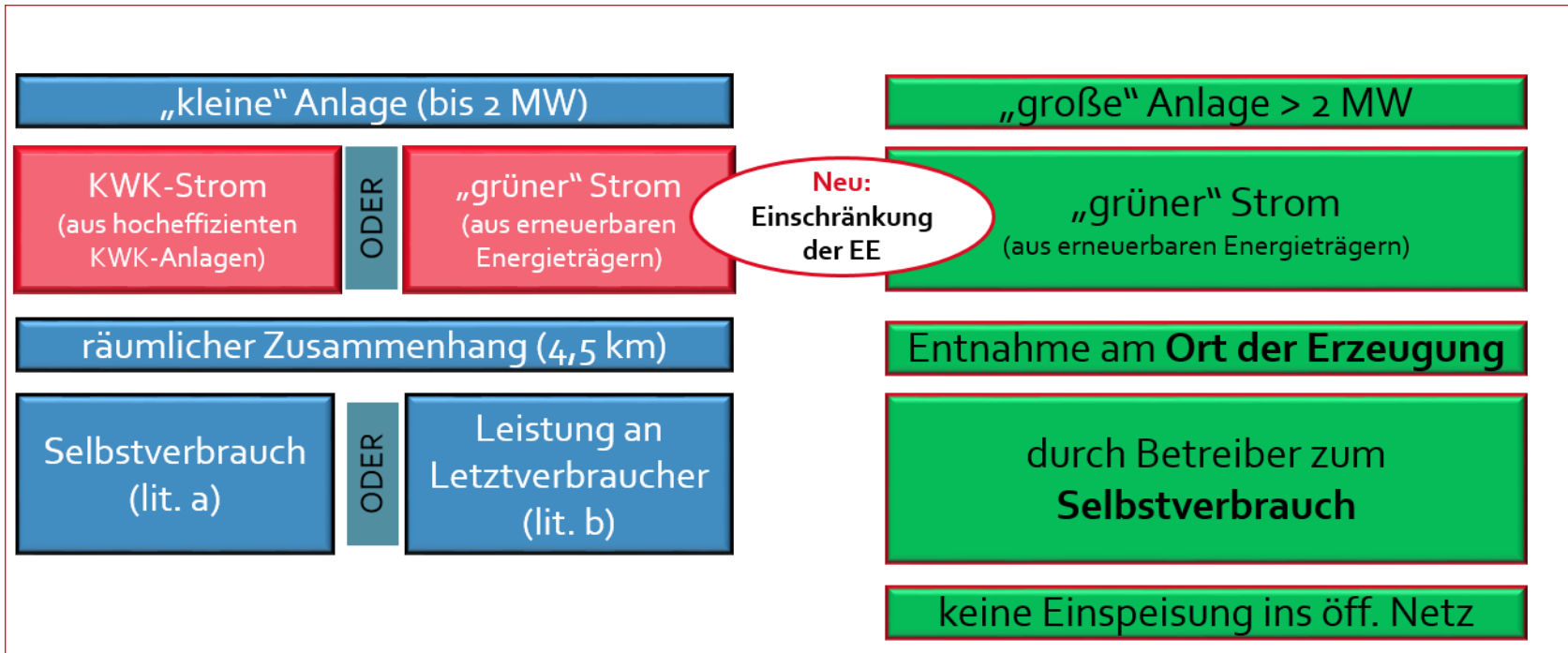


# Agenda

1. Alles eine Frage der Perspektive
2. Netz oder nicht Netz – ist das die Frage?
3. Stromsteuer – geht da noch was?
4. Was heißt das nun?

# Stromsteuer – geht da noch was? (1)

## ➤ Stromsteuerbefreiung

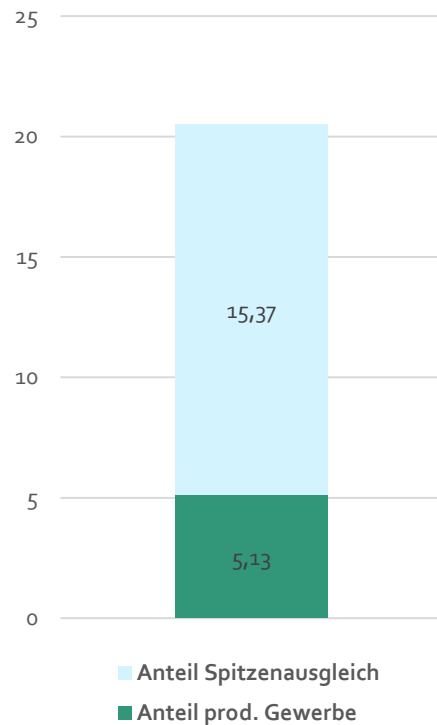


[Strompreis – Wikipedia](#)

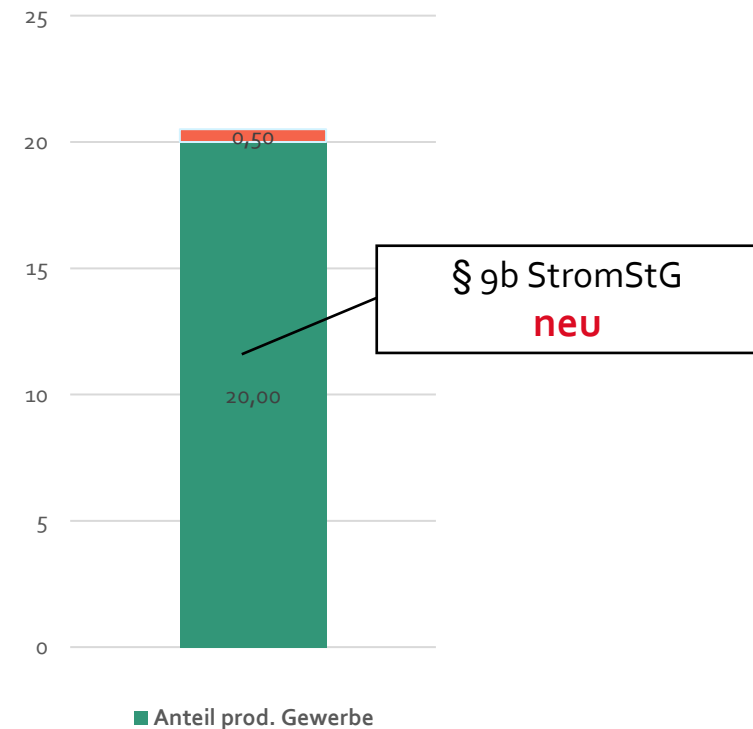
# Stromsteuer – geht da noch was? (2)

## ➤ Stromsteuerentlastung

bis 2023: Stromsteuer €/MWh



ab 2024: Stromsteuer €/MWh



# Agenda

1. Alles eine Frage der Perspektive
2. Netz oder nicht Netz – ist das die Frage?
3. Stromsteuer – geht da noch was?
4. Was heißt das nun?

# Ableitungen

- Klärung: Wer hat welche Interessen?
- Einbeziehung von bestehenden (Strom-) Kostentlastungen
- Anbindung der Erzeugungsanlage an die bestehende Kundenanlage sollte mit Blick auf eine ggf. andere Einordnung des Areals sorgfältig bewertet werden



[Hombre escalando sobre pared de ladrillo amarillo — 70 adultos, ESSEXO - Stock Photo | #153450874 \(focusedcollection.com\)](#)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe

Andreas Große  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
[andreas.grosse@bbh-online.de](mailto:andreas.grosse@bbh-online.de)